

Manfred Hümmer

AK Innere Sicherheit und Polizei

FW – Freie Wähler Bayern

Forchheim, 26.09.2009

Alkohol und Jugendliche

Zentrale Problemfelder und Aufgabenstellungen für die Polizei

Begrüßung:

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe Freie Wählerinnen und Wähler,
sehr geehrte Abgeordnete und Mandatsträger,

das Thema „Jugendliche und Alkohol“ beschäftigt mich in vielerlei Hinsicht.

Als Vater eines bald 12-jährigen in die Pubertät kommenden Jungen betrachte ich mit Sorge das heutige Alkohol – Konsumverhalten Jugendlicher in der Gruppe. Dieses ist nicht auf puren Genuss, wie als Begleitgetränk zu einer Mahlzeit, sondern darauf ausgerichtet, eine stimmungs- und verhaltensändernde Wirkung zu erzielen. In der Pubertät heißt es für Eltern, loslassen zu müssen um dem erwachsen werdenden Kind die Freiräume zu schaffen, die es braucht, um ausprobierend, wagend, riskierend und aus Fehlverhalten lernend sich seinen Platz in der Gesellschaft zu sichern. Ich hoffe, mein Sohn hat von seinem Elternhaus ein gesundes Maß an Stabilität und Selbstvertrauen erhalten, um nein sagen zu können zum Konsum illegaler Drogen und um „es reicht“ sagen zu trauen, wenn es um Rauschtrinken geht.

Als Kommunalpolitiker stehe ich mit in der Verantwortung, vor Ort, innerhalb der Gemeinde, Rahmenbedingungen zu schaffen, die einerseits den Belangen des Jugendschutzes gerecht werden und andererseits unternehmerische Freiheit und Mündigkeit des Bürgers nicht gänzlich aushöhlen. Das ist häufig ein Spagat. Ich erinnere an die unterschiedlichen Betrachtungsweisen des Stadtrates Forchheim oder des Gemeinderates Kirchheurnbach, aber auch um die von einigen Kreisgemeinden umgesetzte, von anderen wiederum abgelehnte „gemeinsame Vereinbarung des Landkreises Forchheim mit seinen Gemeinden über Regelungen des Jugendschutzes, der Sperrzeit bei Kirchweihen, Volksfesten etc“. Während die Einen den Belangen des Jugendschutzes klare Priorität einräumen und entsprechende Regularien und Regulative auf gemeindlicher Ebene fordern, präferieren Andere, auf die Mündigkeit und Einsicht des Bürgers zu setzen und verweisen darauf, dass das Phänomen Jugendliche und Alkohol keine Erfindung des 21. Jahrhunderts ist.

Als Polizeibeamter, und als solcher spreche ich jetzt zu Ihnen, sehe ich mich, was das Thema „Alkohol und Jugendliche“ betrifft, mit folgenden zentralen Problemfeldern konfrontiert:

- Gewaltkriminalität
- Belästigung der Bürger durch öffentliche Trinkgelage
- Randalieren und Sachbeschädigungen
- Selbstbeschädigung
- Verkehrssicherheit
- Einstieg in Suchtkarrieren

Meine Damen und Herren,

der Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Jugendgewalt lässt sich eindeutig belegen.

Im Mai 2008 stellte Bundesinnenminister Schäuble im Rahmen der Präsentation der PKS 2007 fest, dass zwar die registrierte Kriminalität in Deutschland um 0,3% rückläufig sei, die Gewaltkriminalität unter Jugendlichen jedoch um 4,9% zugenommen habe. Besonders auffällig war hierbei der Anstieg der gefährlichen und schweren Körperverletzungen um 6,3%.

Schäuble führte diese Entwicklung nicht zuletzt auf „Übermäßigen Alkoholkonsum“ zurück.

Und er hat recht.

Bei rund 1/3 der von Jugendlichen begangenen , registrierten Straftaten war Alkohol im Spiel. Es gilt der Grundsatz: Je schwerer das Delikt, desto häufiger war Alkohol ein kausaler Faktor (Tötungsdelikte bis 40 %). Auch bei Widerstandshandlungen gegen die Polizei standen fast 70% der Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei Tatausübung und Alkoholkonsum sind zwar nach wie vor vorhanden, gleichwohl registriert die Polizei seit Jahren einen Anstieg der alkoholbedingten Kriminalität unter Mädchen bzw. Frauen.

Wir müssen feststellen, dass der Prozentsatz Alkohol trinkender Mädchen ebenso gestiegen ist wie die alkoholbeeinflusste Verübung von Straftaten. Andere terrorisierende , schlagende, erpressende und nötigende Mädchengangs sind heutzutage zumindest in Großstädten kein außergewöhnliches Phänomen mehr, eine Entwicklung, die wie bei Jungs auch von familiären Gegebenheiten, vom Umgebungsmilieu, von der vorhandenen Bildung, Berufsperspektive und von der Zugehörigkeit zu entsprechenden peergroups abhängt.

Aus Streitereien werden Prügeleien, aus einem hitzigen Wortgefecht häufig der Tatbestand der Körperverletzung und Beleidigung. Leider sind auch schwere Gewaltdelikte wie sexuelle Nötigung, Raub bis hin zum Totschlag anzutreffen. Alkohol ist hierbei nicht nur bei den jugendlichen Tätern, sondern bei deren ebenfalls jugendlichen Opfern ein wesentlicher Faktor.

Gerade Mädchen, die unter massiven Alkoholeinfluss stehend, widerstandsunfähig sind, werden immer häufiger Opfer von sexuell motivierten Übergriffen.

Dem ein oder anderen von Ihnen wird noch folgendes Ereignis in Erinnerung sein. Ein Forchheimer Verein vermietete seine Räumlichkeiten für eine Geburtstagsfeier eines 15-Jährigen. Dessen Vater spendete der ausnahmslos aus Minderjährigen bestehenden Gesellschaft ein 50l – Bierfass. Doch damit nicht genug. Als Geburtstagsgeschenk brachten die Gäste haufenweise Schnaps und Likör mit, die noch am gleichen Abend konsumiert werden sollten. Und das ohne jegliche Aufsicht eines Erwachsenen.

Das Ergebnis: Alkoholisierte Jugendliche, die unter medizinische Obhut genommen werden mussten und als negativen Höhepunkt die Vergewaltigung eines jungen Mädchens durch mehrere angetrunkene Bekannte. Diese Episode ist leider kein Einzelfall.

Weil es ihnen zu Hause nicht erlaubt wird, weil sie sich auf dem Wege zur nächsten Party „Warmtrinken“ wollen oder weil Bier, Wein und Spirituosen in der Kneipe teurer sind, als im Supermarkt nebenan, konsumieren Jugendliche Alkohol im öffentlichen Raum, auf der Straße, in Parkanlagen und sonstigen Grünflächen.

Die allgemein leichte Zugriffsmöglichkeit auf Alkohol macht es der Polizei schwer, zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort präsent zu sein. Tankstellen, Supermärkte, Discounter, Kofferraumdepots, es gibt viele Anlaufstellen und Möglichkeiten für Erwerb und Entzug vor staatlicher Kontrolle. Die Liberalisierung des Ladenschlusses, die allgemeine Sperrzeitverkürzung auf die Zeit von 05.00 – 06.00 Uhr sowie rund um die Uhr geöffnete Tankstellen kommen dem Alkoholkonsumverhalten Jugendlicher sehr entgegen, ich gehe noch weiter und behaupte, diese Faktoren spielen sogar eine wesentliche Rolle .

Jugendliche sind erfinderisch. Ständig wechseln sie ihre Umgehungsstrategien, d.h., sie ändern ihr Verhalten, um die staatliche Überwachung des Jugendschutzes zu erschweren. Sie tun das nicht aus böser Absicht. Für manche ist das ein spannendes Spiel und Kräftemessen, in dem sich auch die angestrebte Unabhängigkeit vom Elternhaus und der Abschied von der Kindheit manifestiert.

Volljährige werden vorgeschickt, um an der Tankstelle oder im Supermarkt Alkohol zu erwerben. Oder sie legen, wie im Falle des Annafestes in Forchheim schon mehrfach festgestellt, bereits frühzeitig am Tage Alkoholdepots im Wald an, weil sie wissen, dass Polizei, Ordnungsamt und Kreisjugendring das nach Satzung unerlaubte Mitbringen von Alkohol auf das Festgelände in den Abendstunden verfolgen. Bei Diskotheken parken sie ihre Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe. Ein Leichtes, kurz mal rauszugehen und den billigeren mitgebrachten Alkohol aus dem Kofferraum im Halbdunkel und unbeobachtet zu trinken.

Doch zurück zu den wahrnehmbaren Folgen des Alkoholkonsums.

Erbrochenes und zerschlagene Flaschen sind noch das geringere Übel, oft kommt es zu Pöbeleien und Belästigungen von Anwohnern und Passanten. Aggressives Betteln zur Deckung des Alkoholbudgets ist gerade in Großstädten ein bekanntes Erscheinungsbild und hat dazu geführt, dass Kommunen nicht nur das Schnorren sondern auch das Niederlassen zum Konsum von Alkohol auf öffentlichen Wegen und Plätzen sanktioniert haben.

Parkende Autos, Schaufenster, private und öffentliche Einrichtungen und Eigentum werden häufig unter Alkoholeinfluss absichtlich beschädigt. So zeigt die PKS, dass Sachbeschädigungen weit überproportional, das heißt gemessen am Bevölkerungsanteil verstärkt von Jugendlichen begangen werden, die hierbei auch immer häufiger unter Alkoholeinfluss stehen.

Was als Party auf dem Bürgersteig, beim Volksfest oder in Kneipen beginnt, endet manchmal im Delirium. Der Abtransport mit dem Polizeiwagen nach so genanntem „Flatrate“ –oder „Binge“ – Trinken kostet Zeit und Geld und vor allem: Er bindet Personal oft über Stunden. Nämlich immer dann, wenn ein Personensorgeberechtigter nicht erreicht werden kann oder, noch schlimmer, wenn diesem das Kind nicht überstellt werden kann, weil er selber betrunken und damit für die Beaufsichtigung ungeeignet ist und kurzfristig kein Vertreter des Jugendamtes für die Übernahme zur Verfügung steht.

Meine Damen und Herren,

der hohe Blutzoll, den junge Menschen im Straßenverkehr zahlen, ist neben dem jugendlichen Leichtsinn und der unzureichenden Erfahrung vornehmlich auch dem Einfluss von illegalen und legalen Drogen wie z.B. Alkohol geschuldet. Nicht selten kommen beide Faktoren zusammen. Ein unheilvoller Mix aus verschiedenen, Wahrnehmung, Reaktionsvermögen und kognitive Fähigkeiten beeinflussenden Rauschmitteln, führt mitunter zu absoluter Fahruntüchtigkeit und zu den bekannten folgeschweren Unfällen.

Letztendlich korreliert der Alkoholmissbrauch von Jugendlichen nachweisbar mit dem Konsum anderer Drogen bzw. Rauschmittel. Jugendliche, die wiederholt Alkohol in so großen Mengen konsumieren, dass sie vollrauschig, mitunter komatös sind, zeigen sich, so das Ergebnis zahlreicher Studien, aufgeschlossener bzw. kritikloser dem Konsum anderer Drogen gegenüber. Die erste Zigarette mit 10, der erste Alkohol mit 12, der erste Joint mit 15, so oder ähnlich liest sich die Vita vieler Rauschmittelabhängiger. Selten war Haschisch deren Einstiegsdroge, vielmehr begann die Karriere relativ harmlos mit Nikotin und Alkohol. Was nicht heißen soll, dass alle Gelegenheitsraucher und Gelegenheitstrinker, die in diesem Augenblick eine kleine Pause herbeisehnen, potentiell suchtfährdet sind.

Nach diesem kurzen Überblick über die Problemfelder aus Sicht der Polizei, will ich nun ein wenig die gesetzliche Ausgangslage für die polizeilichen Maßnahmen im Bereich des Jugendschutzes und die in diesem Zusammenhang stehende Zusammenarbeit mit anderen Behörden beleuchten:

Nach dem Polizeiaufgabengesetz hat die Polizei die allgemeine Aufgabe, Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit sind darunter ebenso zu subsumieren wie Gefahren für Eigentum und die Rechtsordnung. Desweiteren werden ihr Aufgaben übertragen, die sich lex specialis aus anderen Gesetzeswerken ergeben. So obliegt ihr beispielsweise die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die präventive Überwachung der Einhaltung von Jugendschutzvorschriften und Gaststättenrecht, aber auch von Kommunalrecht wie z.B. der

Annafestsatzung der Stadt Forchheim in unaufschiebbaren Fällen. Die Polizei wird im Jugendschutz auf eigene Initiative hin tätig, handelt aber auch weisungsgebunden. D.h., sie wird auch im Auftrag der zuständigen Ordnungsbehörde, dem Ordnungsamt oder dem Kreisjugendamt etwa, tätig.

Im ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutz empfiehlt es sich, Verfahrensabläufe und Vorgehensweisen bereits vorab zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Mitteilungspflicht nach Art. 54 AGSG. Danach sollen Dienststellen des Staates, so z.B. die Polizei, aber auch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Träger der freien Jugendhilfe Tatsachen, die eine Gefährdung junger Menschen annehmen lassen, dem für den Aufenthalt der jungen Menschen zuständigen Jugendamt unverzüglich mitteilen.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz liegt bei den Kreisverwaltungsbehörden bzw. bei den kreisfreien Städten.

Aus den §§ 27 und 28 JuSchG, die die Verfolgung von Verstößen gegen die Regelungen des JuSchG vorsehen, ergibt sich die Möglichkeit aber auch die Notwendigkeit von Jugendschutzkontrollen.

Sie können sowohl als präventives Handeln, als Gefahrenabwehr oder auch als repressives Tätigwerden bei erkannten Verstößen gesehen werden.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei Jugendschutzkontrollen alleine tätig werden. Dabei hat sie eingeschränkte Kontrollbefugnisse wie z.B. Identitätsfeststellung, Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweisgegenständen, Ladung und Vernehmung von Zeugen.

Klingt gut, hat aber einen Haken: All diese Maßnahmen sind für die Verwaltungsbehörde nicht zwangsweise durchsetzbar. In der Praxis hat sich deshalb die Durchführung von gemeinsamen Kontrollen durch die zuständige Verwaltungsbehörde (Jugendamt oder im Auftrag KJR) und die Polizei bewährt. Dies ergibt sich auch aus Art 56 des AGSG, der ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Polizei und Jugendamt vorsieht und das Jugendamt verpflichtet, bei der Polizei solche Maßnahmen zum Schutz junger Menschen anzuregen, die polizeiliche Aufgabe sind und

sie bei der Durchführung der Maßnahmen zu beraten und zu unterstützen.

Im Klartext: Polizeiliches Handeln (notfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln, ich denke hier etwa an die mit Zwang durchgeführte Gewahrsamnahme eines renitenten, aggressiven Jugendlichen) und pädagogische Intervention seitens des Jugendamtes sollen sich ergänzen. Am Beispiel des Forchheimer Annafestes erklärt: Polizei in Uniform und Zivil, in der Regel sind das die polizeilichen Jugendkontaktbeamten, bestreifen gemeinsam mit Vertretern des KJR das Gelände und dessen Peripherie, führen Jugendschutzkontrollen aber auch Überprüfungen nach dem Gaststättengesetz durch, nehmen gefährdete Jugendliche in Obhut und leiten diese an ihre Personensorgeberechtigten weiter. Gleiches gilt für andere öffentliche Veranstaltungen wie z.B. Rockkonzerte. Neben der Ahndung erkannter Verstöße obliegt es dann dem Jugendamt, im Rahmen des gesetzlichen Auftrages zu informieren und beraten, Angebote der Jugendhilfe zu unterbreiten und bei erkannten Problemsituationen zwischen Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern zu vermitteln.

Zur Überwachung der gaststätten- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften hat die Polizei während der Öffnungszeiten ein Betretungsrecht und sie ist nach dem AGSG zuständige Behörde für die Überwachung jugendgefährdender Orte i.S. § 8 JuSchG.

Jugendgefährdende Orte können Gebäude, aber auch Straßen und Plätze sein. Eine Gefahr droht bereits dann, wenn ein schädigender Einfluss auf das körperliche, geistige oder seelische Wohl realistisch erscheint. Eine Jugendgefährdung kann dabei sowohl von Personen, als auch von Ereignissen oder Geschehensabläufen ausgehen. Als Beispiel für jugendgefährdende Orte, an denen die Polizei tätig wird, spricht Jugendlichen das Betreten untersagt und geduldeten oder erlaubten Zugang verfolgt, gelten Drogenumschlagplätze, das Umfeld von Großstadtbahnhöfen und Betriebe, in denen die Gefahr der Animation zu strafrechtlich verbotenen Sexualkontakten besteht.

Lassen Sie mich an einem konkreten Beispiel aus der Praxis das Betätigungsfeld der Polizei im Rahmen des Jugendschutzes näher erläutern.

Vor wenigen Wochen stand in einer Forchheimer Tageszeitung folgendes:

„Zufällig stieß die Polizei während einer Streifenfahrt auf der Schleuseninsel auf ca 20 Jugendliche, alle zwischen 14 und 16 Jahren alt, die den Geburtstag eines Jugendlichen ohne Begleitung von Erwachsenen feierten. Neben mehreren Kästen Bier hatten die Feiernden auch zahlreiche Flaschen Wodka , Cognac und Likör mitgebracht. In einem Eimer bereiteten die Jugendlichen gerade ein Mixgetränk aus Bier und Schnaps, welches für ein Gemeinschaftstrinken à la Ballermann vorgesehen war, zu. Die Polizei löste die Feier auf, stellte die Alkoholika sicher und erteilte den Anwesenden einen Platzverweis.

Der polizeiliche Aufgabenbereich eröffnete sich in diesem Fall aus dem Polizeiaufgabengesetz. Es galt, eine aufgrund des vorhandenen Alkohols und des beabsichtigten Konsums konkrete Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit der Minderjährigen abzuwehren. Die originäre Zuständigkeit des Jugendamtes griff in diesem Falle nicht, da es sich um einen unaufschiebbaren Fall handelte. Die Sicherstellung der Getränke erfolgte aus präventiven Gründen, weil durch diese eine konkrete Gefahr für die Gesundheit der Anwesenden ausging. Eine Strafverfolgung hätte sich erst dann ergeben, wenn durch Vernehmung der Jugendlichen Anhaltspunkte für das Fehlverhalten Erwachsener, etwa durch unerlaubte Abgabe des Schnapses an der Tankstelle oder im Supermarkt, gewonnen hätten werden können. Die Minderjährigen selbst blieben straffrei, denn die Bestimmungen des Jugendschutzes dienen primär, wie es der Begriff schon sagt, dem Schutz der Jugendlichen und nicht deren Sanktion. Die Polizei verwies die Jugendlichen von dem Ort ihrer Zusammenkunft, weil aufgrund der Erkenntnisse davon ausgegangen werden musste, dass sie sich genau dort getroffen hatten, um ungestört in Kenntnis der unerlaubten Handlung feiern zu können. Diese Maßnahmen waren geeignet, die drohende konkrete Gefahr zu unterbinden.

Gesetzt dem Fall, dass einer der Jugendlichen erheblich alkoholisiert gewesen wäre, wäre eine Ingewahrsamnahme und anschließende Überstellung an die Eltern erforderlich geworden. Im Rahmen der angesprochenen Berichtspflicht hat die Polizei das Kreisjugendamt und das Ordnungsamt Forchheim über den Vorfall zu informieren und dann

etwaige Weisungen umzusetzen, soweit sich diese im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben bewegen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend noch folgendes bemerken:

Die in meinem Bericht beschriebenen Ursachen, Probleme und Phänomene können nicht alleine von der Polizei bewältigt werden.

Jugendschutz kann nur dann erfolgreich vollzogen werden, wenn Jugendämter, Polizei, Schulen, Gemeinden, freie Jugendträger, Vereine, Gewerbetreibende, berufliche Verbände und Interessenvertretungen und allgemein die Gesellschaft verantwortungsvoll zusammen arbeiten.

Vielfach erleben wir eine falsch verstandene Toleranz und eine Kultur des Wegschauens, geht es um das Problem des exzessiven Alkoholkonsums von Jugendlichen.

Wir dürfen niemanden verurteilen und an den Pranger stellen.

Wir dürfen aber auch nicht aus Geschäftssinn, unter Verweis auf althergebrachte Trinktradition und unsere eigene Jugend, aus falsch verstandener Unternehmerfreundlichkeit und wegen der erhofften Gunst der Wähler unsere Augen davor verschließen, dass das Phänomen „Alkoholexzesse Jugendlicher“ eine Dimension erreicht hat, die dringend konsequentes Handeln gebietet.

Wir Erwachsene sind die Vorbilder, denen die Jugend nachzueifern versucht, wir definieren Sitte und Anstand, Werte und Normen. Und wir sind es, denen die Jugend über die Schulter schaut, wenn wir selbst Alkohol trinken.

Ich für mich versuche, meinem Sohn ein Vorbild zu sein. Er sieht einen Vater, der gelegentlich mal ein Glas Wein, eine Halbe Bier oder wenn's besonders schön ist, auch mal nach dem Essen einen Schnaps trinkt. Er sieht aber auch, dass sein Vater weiß, wann es genug ist und ich hoffe, dass er, ansonsten ganz nach der Mutter geratend, sich dieses Verhalten zum Vorbild nimmt, wenn er als Jugendlicher alleine oder in einer Gruppe sich seine Welt erschließt.

Vielen Dank!